

Neufassung der Satzung Stand: 03.01.2023

Satzung

„JungdemokratINNEN/Junge Linke (JD/JL) e.V.“

Präambel

Im Verein organisieren sich Menschen mit radikaldemokratischen und emanzipatorischen Ideen, deren Ziel die Demokratisierung von Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Verwirklichung von Selbstbestimmung und Emanzipation aller Menschen ist. Sie treten ein für einen sozialen Rechtsstaat und bekämpfen jegliche Art antidemokratischer und autoritärer Bestrebungen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „JungdemokratINNEN/Junge Linke (JD/JL) e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck, Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die:
 - (a) Förderung der Fürsorge für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, mit/ohne deutscher Staatsangehörigkeit, mit/ohne Fluchterfahrungen und/oder Migrationsgeschichte sowie mit/ohne Erfahrungen von Diskriminierungen aufgrund von politischen, geschlechtlichen, kulturellen und religiösen Identitäten.
 - (b) Förderung der Kinder- und Jugendhilfe; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge; die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere innerhalb von geplanten Vereinsmaßnahmen gemäß des Gebotes der Unmittelbarkeit des Handelns nach § 57 AO verwirklicht durch z.B.:
 - (a) die Förderung politischer Mitbestimmung, demokratischen Denkens und demokratischen Handelns von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Flüchtlingen. Der Satzungszweck wird unter anderem durch regelmäßige Stammtische und das Einbeziehen der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Flüchtlingen in die Vereinsarbeit und Veranstaltungsplanung umgesetzt.
 - (b) die Förderung einer Auseinandersetzung mit den sozial-politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten durch die Beschäftigungen mit tagesaktuellen Themen (z.B. Migration, Klimawandel) innerhalb von Bildungsmaßnahmen und mit Hilfe thematischer Bildungsfahrten (z.B. Gedenkstättenfahrten).
 - (c) die Förderung von Kritikfähigkeit und politischem Einsatzwillen sowie dem Erkennen, Aussprechen und Durchsetzen der Interessen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Flüchtlingen mit Hilfe pädagogischer Maßnahmen und zielgruppenspezifischer Beratungsarbeit.
 - (d) die Durchführung von außerschulischen kulturellen und politischen Bildungsmaßnahmen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Flüchtlingen sowie regelmäßigen Juleica-Schulungen.
 - (e) die Förderung und Durchführung internationaler Begegnungen und Austausche, umgesetzt durch Bildungsreisen in und mit den europäischen Nachbarländern und anderen internationalen Partnern der Jugendarbeit.
 - (f) die Durchführung und Förderung von begleiteten Erholungsangeboten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Flüchtlinge in Form von Wochenendfahrten und Zeltlagern.

- (g) die Förderung der Vernetzung in der Zusammenarbeit sowie den Erfahrungs- und Informationsaustausch von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Flüchtlingen durch das Ansprechen einer breiten Zielgruppe sowie das Veranstalten von inklusiven Bildungsmaßnahmen, insbesondere durch die Ermöglichung von Übersetzungen der Bildungsmaßnahmen.
- (h) die Vertretung der Interessen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Flüchtlingen in politischen Gremien, unter anderem durch die Arbeit des Vereins im Landesjugendring und in Bündnisarbeit mit anderen Vereinen.
- (i) aktive Öffentlichkeitsarbeit zu den Interessen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Flüchtlingen, um auf die Situation dieser aufmerksam zu machen und Verständnis in der Bevölkerung zu schaffen. Der Satzungszweck wird unter anderem durch die Veröffentlichung von Broschüren, Publikationen und Informationen auf der Vereinswebseite umgesetzt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- (3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend zu Absatz 3 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit nach § 3 Nr. 26a EStG eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

§ 4a Vereinsmitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele anerkennt und unterstützt.
- (2) Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit. Stimmt der Vorstand einer Aufnahme nicht zu, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung über den Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende jeden Quartals eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, so kann dieses durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit mit sofortiger Wirkung von einer weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 4b Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie einen erhöhten, durch die Mitgliederversammlung bestimmten Jahresbeitrag in das Vereinsvermögen einzahlen.
Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt §4 Abs. 2 bis 5 entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Es kann ein Antrag auf Befreiung von Mitgliedsbeiträgen gestellt werden. Es entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei bis zu sechs Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand kann eine Person zur Erledigung der laufenden Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten als Geschäftsführer einsetzen. Dieser unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Vorstand und die Angestellten des Vereins berät und unterstützt.
- (4) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, Angabe des Ortes und der Zeit mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - (b) die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandmitglieder,
 - (c) die Wahl des Vorstandes,
 - (d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Fördermitgliedsbeitrages,
 - (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - (f) Beschluss über Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Amtsträger können en bloc gewählt werden.
- (5) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Diese können durch gegebenenfalls notwendige Maßnahmen wie Briefwahl oder Abstimmungstools ergänzt werden.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in

der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an medico international e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Einzelne Mitglieder sind nicht haftbar zu machen.

beschlossen auf der ordentlichen Landeskonferenz vom 13.01.2021 in Berlin.